

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.03.2023
Gericht: Amtsgericht Bremen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: repro68 medienfabrik GmbH

Amtsgericht Bremen 08.03.2023
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 519 IN 28/15
(Bitte stets angeben)

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

repro68 medienfabrik GmbH, Christoph-Probst-Weg 1-2, 20251 Hamburg (AG Hamburg, HRB 112444),
vertreten durch:

[REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

wird die Vergütung des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Per Hendrik Heerma festgesetzt auf:

€ *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt). Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

G r ü n d e:

I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Diese beträgt 4.928.242,40 EUR.

II.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von € *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt).

III.

Es wurden Zuschläge von insgesamt 250 % geltend gemacht, die als angemessen erachtet werden, und zwar für die Betriebsfortführung, die Arbeitnehmerangelegenheiten, die Anzahl der Gläubiger, den Mehraufwand im Zuge der Informationsbeschaffung und der Konzernverflechtungen, sowie den komplexen Rechtsproblemen im Zuge der Verwertung und des Forderungseinzugs.

Auf die detaillierten Ausführungen des Insolvenzverwalters in seinem Vergütungsantrag vom 17.05.2022 bzw. 22.02.2023 wird Bezug genommen.

Die geltend gemachten Zuschläge über je 25 % für besonderen Erfolg und erfolgter Abschlagsverteilungen wurden vom Insolvenzverwalter zurückgenommen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden die insgesamt geltend gemachten Zuschläge in Höhe von 250 % auf die Regelvergütung für die geleisteten Tätigkeiten des Insolvenzverwalters als angemessen angesehen.

Hinzu kommen Auslagenersatz sowie Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen, §§ 7, 8 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,00 übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.